

**OFFER & PARTNER KG**  
RECHTSANWÄLTE**DR. WOLFGANG OFFER**  
**DR. STEFAN OFFER**

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Mieming  
Herrn Dr. Franz Dengg  
Obermieming 175  
6414 Mieming

6020 INNSBRUCK      Museumstraße 16/II  
Telefon (0512) 582833      Fax (0512) 570484  
office@kanzlei-offer.at

**Bankverbindungen:**  
Geschäftskonto: Konto-Nr. 609.800  
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)

Treuhandkonto: Konto-Nr. 100.609.800  
Raiffeisen Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)  
UID-Nr.: ATU 43905609

**EINSCHREIBEN**

Innsbruck, am 25. Mai 2012  
Dr.St.O./Sa

**Betrifft:**      **Agrargemeinschaft Obermieming**  
wegen: Rechnungsabschlüsse 2010/2011 und Jahres-  
voranschlag 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Franz!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir im Namen und Auftrage unserer Mandantschaft, der Agrargemeinschaft Obermieming, nachstehendes **unpräjudiziell** mitzuteilen:

Mit Schreiben unserer Kanzlei vom 25.05.2012 wurden die Jahresabrechnungen des Wirtschaftsjahres 2010 und 2011 samt jeweiligen Beilagen sowie der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2012 an das Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Agrargemeinschaften) zwecks Fristwahrung übermittelt, weil zur rechtzeitigen Vorlage von der Behörde eine Frist bis letztmalig 25.05.2012 gesetzt wurde.

Anlässlich der diesbezüglichen Beschlussfassung des Ausschusses der Agrargemeinschaft am 14.05.2012 halte ich fest, dass der ordnungsgemäß geladene und anwesende Gemeindevertreter keine verbindliche Erklärung für die Gemeinde abgeben wollte, weil diese Angelegenheit offensichtlich im Rahmen des Gemeinderates besprochen bzw. beschlossen werden soll.

Ich übermittle anbei nachstehende Unterlagen in Fotokopie, welche Unterlagen im Original an das Amt der Tiroler Landesregierung (Agrargemeinschaften) übermittelt wurden:

- a) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 samt Aufschlüsselung der Aufwendungen und der Erträge 2010 und handschriftlicher Beilage sowie der vom Waldaufseher vorgenommenen Flächenverteilung für die Jagdpachtberechnung;
- b) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 samt Aufschlüsselung der Aufwendungen und der Erträge 2011 und handschriftlicher Beilage;
- c) Voranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 samt Beilage;

Ich erlaube mir ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die darin vorgenommenen Buchungen bzw. Zahlen keinerlei Anerkenntnis bzw. Präjudiz, insbesondere für die Zukunft darstellen und erlaube ich mir hinsichtlich folgender Positionen auf nachstehendes hinzuweisen:

**Nr. 12 - Verwaltung/Personalaufwand:**

Um ein diesbezügliches Einvernehmen mit der Gemeinde und damit einen wirksamen Jahresabschluss bewerkstelligen zu können, wurde von der Agrargemeinschaft in den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 in Anlehnung an die Vorjahre ein geringer Pauschalbetrag für die Verwaltung Personalaufwand aufgenommen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung (Agrargemeinschaften) vom 11.03.2010 unter diese Position beispielsweise auch die Entschädigung des Arbeitsaufwandes der Organe, einer Sekretärin, etc. fallen. Aus diesem Grund werden bereits für das Wirtschaftsjahr 2012 entsprechende Aufzeichnungen geführt werden, sodass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass diese Position künftighin einen erheblich höheren Betrag ausmachen wird, zu deren Verrechnung die Agrargemeinschaft auch gesetzlich berechtigt ist.

Auch diesbezüglich wird beispielsweise auf das Merkblatt für die Gemeinden Tirols (November 2010) verwiesen, wonach die Agrargemeinschaft Abzüge für tatsächlich geleisteten Aufwand für die Verwaltung des Substanzwertes geltend machen kann, was auch für andere Aufwandskosten gilt, die bei der Agrargemeinschaft für die Verwaltung des Substanzwertes angefallen sind. Dem diesbezüglichen Vorschlag der Agrargemeinschaft auf Vereinbarung einer

Pauschale (z.B. € 4.500,00 jährlich) wollte man seitens der Gemeinde nicht näher treten, auch wenn im oben genannten Merkblatt die Zulässigkeit derartiger Pauschalierungen ausdrücklich bejaht und empfohlen wird.

Für das Jahr 2012 wird daher eine Abrechnung dieser Verwaltungsposition nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.

### Nr. 39 - Jagdpacht:

Im Zusammenhang mit dem pachtgegenständlichen Gst 9535/2 in EZ 533 GB 80103 Mieming wird auf den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck als Rekursgericht vom 24.02.2012, 53 R 105/11 x verwiesen, mit welchem dem eingebrachten Rekurs Folge gegeben und der angefochtene Grundbuchsbeschluss dahingehend abgeändert wurde, dass der Antrag der Gemeinde Mieming abgewiesen wurde und das ursprüngliche Eigentumsrecht dieser Fraktion Obermieming wieder eingetragen bzw. hergestellt wurde.

In diesem Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff einer Fraktion sowohl eine gemeinderechtliche Institution als auch eine agrarische Gemeinschaft verstanden werden kann und im vorliegenden Fall die im Grundbuch aufscheinende Bezeichnung „Fraktion Obermieming“ keinen gesicherten Aufschluss hinsichtlich dieser Frage geben kann, nämlich ob es sich hierbei um eine gemeinderechtliche Institution oder um eine agrarische Gemeinschaft handelte. Es bedarf vielmehr der Durchführung eines behördlichen Verfahrens zur Abklärung dieser Frage.

Daraus ergibt sich zwingend, dass bis zur Abführung eines solchen Verfahrens und Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen gegenteiligen Entscheidung rechtlich davon auszugehen ist, dass die auf diese Grundstücksfläche entfallenden Einnahmen - wie bisher - der Agrargemeinschaft Obermieming zukommen und können daher diese Einnahmen rechtlich richtig nur im Rechnungskreis I verbucht werden.

Hinsichtlich der Thematik der Jagdpacht wird im Hinblick auf die nunmehr vorliegende Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 19.03.2012, Zl. OAS.1.110029-OAS/12 (Agrargemeinschaft Pflach) auch darauf hingewiesen, dass gemäß dieser Entscheidung *ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht nicht gleichzusetzen ist mit den aus diesem Eigentum erfließenden Befugnissen, zu*

*denen das Jagdrecht gehört. Somit geht es bei der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes nicht um die Verpachtung eines Anteilsrechtes. Seit dem maßgeblichen Erkenntnis des VfGH, VFS/ig. 1712/1948 ist klar gestellt, dass das Jagdrecht als ein Ausfluss des Eigentumsrechtes an Grund und Boden zu betrachten ist, somit **als Privatrecht**, das eine im Grundeigentum selbst liegende Befugnis oder als eine mit dem Grundeigentum verbundene, selbständige Reallast darstellt.*

Daraus ergibt sich wiederum eindeutig, dass es sich bei den Einnahmen resultierend aus der Jagdpacht um kein Anteilsrecht handelt, sondern auf dieses Privatrecht bzw. privatrechtliche Vermögensrecht die Bestimmungen und Voraussetzungen der Ersitzung anzuwenden sind.

Wie bereits in den anhängigen Regulierungsverfahren geltend gemacht, vertritt die Agrargemeinschaft Obermieming die Auffassung, dass derartige Substanznutzungen, wie der Jagdpacht von der Agrargemeinschaft ersessen worden sind, zumal diese Einnahmen bereits über die erforderliche Ersitzungsdauer hinweg von der Agrargemeinschaft im guten Glauben vereinnahmt worden sind. Diese Frage wird in einem gesonderten Verfahren abzuklären sein, sodass die in den beiliegenden Jahresabschlüssen vorgenommene Aufteilung des Jagdpachtes in Rechnungskreis II keine verbindliche Zuordnung insbesondere für die Zukunft darstellt und müssen daher diesbezügliche Rückforderungsansprüche vorbehalten bleiben.

Im Namen und Auftrage der Agrargemeinschaft Obermieming wird nunmehr höflich ersucht, die - für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche - Zustimmung seitens des Gemeindevertreters für die übermittelten Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sowie für den Voranschlag 2012 abzugeben und dies der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung mitzuteilen.

Ich danke und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Stefan Offer)

**OFFER & PARTNER KG**  
RECHTSANWÄLTE



**DR. WOLFGANG OFFER**  
**DR. STEFAN OFFER**

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Agrargemeinschaften  
**zHd Herrn Thomas Eller**  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

6020 INNSBRUCK      Museumstraße 16/II  
Telefon (0512) 582833      Fax (0512) 570484  
office@kanzlei-offer.at

**Bankverbindungen:**  
**Geschäftskonto:** Konto-Nr. 609.800  
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)

**Treuhandkonto:** Konto-Nr. 100.609.800  
Raiffeisen Landesbank Tirol AG (BLZ 36000)  
UID-Nr.: ATU 43905609

**PERSÖNLICH übergeben!**

Innsbruck, am 25. Mai 2012  
Dr.St.O./Sa

**Betrifft:**      **Agrargemeinschaft OBERMIEMING**  
                 **Jahresabrechnung 2010, 2011 und Jahresvoranschlag 2012**

Sehr Geehrte, sehr geehrter Herr Eller!

In obiger Angelegenheit erlaube ich mir im Namen und Auftrage unserer Mandantschaft, der Agrargemeinschaft Obermieming, nachstehende Unterlagen im **Original** zu Ihrer weiteren Verwendung zu übermitteln:

- a) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 samt Aufschlüsselung der Aufwendungen und der Erträge 2010 und handschriftlicher Beilage sowie der vom Waldaufseher vorgenommenen Flächenverteilung für die Jagdpachtberechnung;
- b) Abrechnung des Wirtschaftsjahres vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 samt Aufschlüsselung der Aufwendungen und der Erträge 2011 und handschriftlicher Beilage;
- c) Voranschlag für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 samt Beilage;

Im Zusammenhang mit der im Gesetz vorgesehenen und erforderlichen Zustimmung des Gemeindevertreters weise ich daraufhin, dass es mehrere Gespräche/Abklärungen zwischen den Vertretern der Agrargemeinschaft Obermieming und den Vertretern des so genannten

Agrarausschusses der Gemeinde Mieming gegeben hat, wobei zuletzt eine fast gänzliche Übereinstimmung der einzelnen Buchungen erzielt werden konnte. Lediglich hinsichtlich der Position „Verwaltung Personalaufwand (Nr. 12)“ und der Position „Jagdpacht (Nr. 39)“ hat es noch Auffassungsunterschiede gegeben und verweise ich diesbezüglich auf das beiliegende Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Mieming.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Positionen/Buchungen und Zahlen weise ich ausdrücklich daraufhin, dass die in den vorliegenden Unterlagen vorgenommenen Buchungen bzw. Zahlenwerke keinerlei Anerkenntnis bzw. Präjudiz insbesondere für die Zukunft darstellt.

Die gegenständlichen Rechnungsabschlüsse bzw. der Voranschlag 2012 wurde seitens der Agrargemeinschaft Obermieming bei der Ausschusssitzung am 14.05.2012 genehmigt, zu welcher Ausschusssitzung der gemäß § 35 Abs. 7 TFLG bestellte Gemeindevertreter ordnungsgemäß geladen war und ist der Gemeindevertreter bei dieser Ausschusssitzung am 14.05.2012 auch anwesend gewesen.

Eine Zustimmung oder Ablehnung anlässlich dieser Beschlussfassung der Agrargemeinschaft durch den bestellten Gemeindevertreter (wie dies gesetzlich vorgesehen ist und auch im Leitfaden der Landwirtschaftskammer Tirol erörtert ist „*Diese Zustimmung wird vom anwesenden Gemeindevertreter bereits im Rahmen des Organbeschlusses ausgesprochen*“) ist nicht erfolgt, weil von Seiten der Gemeinde Mieming die Frage der Zustimmung zu diesen Jahresabrechnungen bzw. -voranschlägen offensichtlich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung behandelt bzw. beschlossen werden soll, was jedoch nach Auffassung der Agrargemeinschaft Obermieming in den gesetzlichen Bestimmungen des TFLG keine Deckung findet. Diesbezüglich wird auch ausdrücklich auf das Merkblatt für die Gemeinden Tirols Nr. 38/November 2010 verwiesen, wonach die Organe der Gemeinde, denen das Einsichtsrecht zukommt, lediglich der nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 entsandte Vertreter der Gemeinde und der Bürgermeister selbst ist. Sonstigen Gemeindeorganen, wie dem Gemeinderat oder dem Überprüfungsausschuss kommt kein Einsichtsrecht zu.

Aufgrund dieser Tatsache konnte daher bisher die schriftliche Zustimmung des Gemeindevertreters auf den übermittelten Abrechnungsfomularen nicht eingeholt werden, obwohl nach mehreren Besprechungen inhaltlich zum größten Teil eine Übereinstimmung erzielt werden

konnte. Eine diesbezügliche Verzögerung fällt daher nicht in die Sphäre der Agrargemeinschaft Obermieming.

Ich ersuche höflich, mich von den weiteren Veranlassungen in Kenntnis zu setzen, insbesondere ob von Seiten des zuständigen Gemeindevertreters die noch ausstehende Zustimmung innerhalb angemessener Frist übermittelt wird.

Sollten noch weitere Veranlassungen seitens der Agrargemeinschaft Obermieming erforderlich sein, so ersuche ich höflich um diesbezügliche Mitteilung.

Ergänzend zum beiliegenden Schreiben an den Bürgermeister der Gemeinde Mieming wird auch der Beschluss des LG Innsbruck vom 24.02.2012, 53 R 105/11 x in Fotokopie diesem Schreiben beigelegt.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Stefan Offer)

## AGRARGEMEINSCHAFT OBERMIEMING

6414 Mieming

---

### Beilage zum Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2012

- Pos.12: € 12.000,00: dieser Betrag wird in den Voranschlag gegeben, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  
Basierend auf Aufschreibungen
- Pos.13: € 10.000,00 : 3. Stufe des Schutzwaldprojektes am Baislach  
(Harvesterdurchforstung, Aufforstung usw.)
- Pos.14: € 10.000,00: Fertigstellung des Baislachweges und Instandhaltungen diverser Wege
- Pos.15: € 10.000,00: Projekt „Talweg“: notwendige Ausholzungen wegen „Gefahr in Verzug“
- Pos.24: € 15.000,00: Allgemeine Ausgaben, darunter auch die Kosten für Rechtsberatung; Steuerberater usw.,